

Personen zum Teil Solidaritätsbekundungen durch gleichgesinnte feindlich-negative Kräfte. Diese treten vor den Untersuchungshaftanstalten und Gerichten auf und bekunden durch provokativ-demonstratives Handeln ihre ideologische Verbundenheit zu den Verhafteten.

Die Untersuchungshaftanstalten des MfS müssen deshalb auch durch eine wirksame Objektaußensicherung darauf eingestellt sein, daß aus solchen Sympathiebekundungen heraus keine weiteren feindlich-negativen Handlungen, einschließlich öffentlichkeitswirksame gewalttätige Angriffe, gegen die Vollzugsanstalten begangen werden können. Die Mitarbeiter der Vollzugsanstalten müssen ideologisch und fachlich auf Handlungsvarianten zur Abwehr derartiger Provokationen eingestellt sein. Das gleiche trifft auch für die Absicherung gerichtlicher Hauptverhandlungen zu, bei denen mit Sympathiebekundungen in den Verhandlungen oder vor bzw. in den Gerichtsgebäuden zu rechnen ist.

8. Ein großer Teil der durch die Untersuchungsorgane des MfS in Ermittlungsverfahren mit Haft bearbeiteten Personen hat eine, wenn auch differenzierte, so doch aber feindlich-negative Einstellung.

Diese feindlich-negative Einstellung richtet sich gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung; Teilbereiche innerhalb der entwickelten sozialistischen Gesellschaft; die sozialistische Rechtsordnung; die Tätigkeit des MfS, weiterer Schutz-, Rechtspflege- und Sicherheitsorgane sowie gegen andere staatliche Organe, gesellschaftliche Organisationen und Kräfte einschließlich deren Bemühungen zur Sicherung bzw. Disziplinierung der Täter. Solche Täter neigen vielfach im Untersuchungs-